

# Gebührenordnung für die Benützung des Gemeindezentrums der Chrischona-Gemeinde Richterswil-Samstagern durch Gemeindeglieder und Auswärtige (gültig ab 1. Mai 2021)

## Grundlagen

Diese Gebührenordnung basiert auf dem Reglement für die Benützung der Räumlichkeiten des Gemeindezentrums Samstagern vom 1. Juli 1996. Sie regelt die Gebühren für die kurzzeitige Benützung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen bis maximal 5 Tage pro Jahr.

## Gebühren (pro Benützung bzw. Tag)

Küche und/oder Benützung des Geschirrs	CHF 80.--
Cafeteria/Foyer	CHF 100.--
kleiner Saal	CHF 50.--
Eckraum	CHF 50.--
Kinderhüteraum (inkl. Mutter/Kind-Raum)	CHF 50.--
grosser Saal	CHF 200.--
Jugendraum	CHF 120.--
Benützung des E-Pianos	CHF 50.--

In diesen Gebühren ist die Verwendung der jeweiligen Gerätschaften (wie Geschirr, Spielsachen, Lautsprecheranlage etc.) inbegriffen, ebenfalls die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten sowie Heizungs- und Stromkosten.

Für Gemeindeglieder halbieren sich die obgenannten Gebühren. Bei Anlässen mit Eintritten oder sonstigem Entgelt, verdoppelt sich die Mietgebühr.

Die Entschädigung für die Bedienung des Mischpultes geht zulasten der Benutzer und beträgt pro Stunde Fr. 20.--. Der Betrag ist direkt auszuführen.

Werden die Räumlichkeiten nicht in ordnungsgemässen Zustand zurückgegeben (nicht besenrein, nicht aufgeräumt, abgewaschen etc.) wird die Nachreinigung bzw. die Aufräumarbeiten mit CHF 50.-- bis CHF 100.-- (je nach Arbeitsaufwand) verrechnet.

Soll durch den Vermieter die Konzert- in eine Bankettbestuhlung im grossen Saal geändert werden, beträgt die Gebühr dafür CHF 100.—

## Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach Abnahme der Räumlichkeiten, ausgenommen die Stundenentschädigung für die Bedienung des Mischpultes.

## Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.